

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 1 (1941)
Heft: 9

Artikel: Jugend und Film [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FILMBERATER

Redaktion: H. Metzger. • Hauptmitarbeiter und verantwortlich für die
Besprechungen: Dr. Ch. Reinert • Herausgegeben vom Schweiz. kath.
Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Leodegarstr. 5, Telephon 2 22 48
Postcheck VII 7495 • Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 • Nachdruck,
wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

9 Sept. 1941 1. Jahrgang

Inhalt

Jugend und Film	17
Schweizerische Filmgesetzgebung: IX. Kt. Schwyz	20
Mitteilungen	21
Schweizerische Filmkammer	23
Kurzbesprechung Nr. 9	24

Jugend und Film

Jeder Film, auch der künstlerisch höchst anspruchslose, erzielt bei der Jugend unfehlbar Erfolge. Seine Macht auf die kindliche Psyche grenzt an Magie. Es ist darum nicht zu verwundern, dass die verschiedensten Kreise sich diese Umstände zunutze machten, indem die einen aus wirtschaftlichen Erwägungen den Film der Jugend in vermehrtem Masse zugänglich zu machen suchten, während andere den Film als ausgezeichnetes Mittel zur geistigen und weltanschaulichen sowie politischen Betreuung benützen.

Die Bestrebungen, den Jugendlichen die Kinotheater möglichst weit zu öffnen, gehen vor allem von den wirtschaftlich interessierten Kreisen, d. h. von den Produzenten, Verleihern und besonders von den Kinotheaterbesitzern aus. Immer wieder wurde in diesem Zusammenhang vom Verbandsorgan „Schweizer-Film-Suisse“ auf die Anomalie hingewiesen, dass in der kleinen Schweiz infolge der verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen die Kinotheater an einem Ort vom schulpflichtigen Alter an zugänglich sind, während an einem andern, vielleicht nur einige Kilometer entfernten Ort, das 16. Jahr als Minimalalter gilt und in einer dritten Ortschaft der allgemeine Kinobesuch erst vom 18. Jahr an erlaubt wird. Es sind wiederholt, besonders wenn Filmgesetze revidiert werden sollen, wie gegenwärtig im Kt. Luzern, Anstrengungen gemacht worden, das Minimalalter wenigstens auf 16 Jahre herunterzudrücken.

Wir möchten die vorgebrachten Gründe keineswegs gering achten; wir verstehen es, dass der Lichtspieltheaterverband sich für die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wärmstens einsetzt. Es ist auch zuzugeben, dass in vielen Fällen das, was einem 18-Jährigen nicht scha-

det, auch von einem 16-Jährigen ohne Gefahr angesehen werden kann. Aber es kommt doch schliesslich nicht nur darauf an, was schadet, sondern vielmehr, was unserer Jugend nützt. Und gerade in den Entwicklungsjahren, die mit dem 16. Jahr noch nicht abgeschlossen sind, braucht der junge Mensch eine besonders ausgesuchte, gesunde, geistige Kost. Darum müssen wir allen jenen recht geben, die, aus der Sorge für die harmonische, geistige und moralische Entwicklung der heranwachsenden Jugend heraus, nicht ohne weiteres am 16. Jahr als Minimalalter rütteln lassen. Die Weitsichtigen unter ihnen sind sich dabei einig darüber, dass man auch hier das Kind nicht mit dem Bade ausschütten darf und nicht einseitig und ungerecht den Film für alle moralischen Nöte unserer Jugend sowie für alle möglichen jugendlichen Verbrechen allein verantwortlich machen darf. Aber wer immer die Gesamtheit der Kinoprogramme überblickt, wird doch mit Bedauern gestehen müssen, dass vieles, was da geboten wird, nicht nur für 16- und 17-, sondern oft selbst für 19- bis 20-Jährige nicht nur ungeeignet, sondern geradezu schädlich ist. Wir sehen darum nur drei annehmbare Lösungen:

Entweder man entgiftet die Kinoprogramme ohne Prüderie und übertriebene Engherzigkeit, aber mit aller Entschiedenheit von allem, was irgendwie den Jugendlichen schadet, besonders, was ihnen ein falsches Licht vom Leben vermittelt und sie in der gesunden Entwicklung nur stören kann. Sollte das möglich sein, woran wir übrigens aus gewissen Erfahrungen heraus zweifeln, dann stände nichts im Wege, das Minimalalter für den Kinobesuch auf 16 Jahre festzusetzen.

Oder es bleibt, wenn eine entschiedene Entgiftung der Programme nicht möglich ist, das 18. Jahr Minimalalter.

Oder endlich, man gibt von Fall zu Fall einzelne, gute, empfehlenswerte Filme ausdrücklich den Jugendlichen unter 18 Jahren zum Besuche frei. Die letztere Lösung hat u. E. den grossen Vorteil, ein Ansporn für die Theaterbesitzer zu sein, möglichst viele, gute, jugendgeeignete Filme ins Programm aufzunehmen. Solche Streifen würden automatisch durch den vermehrten Besuch einen gewissen Kassenerfolg garantieren und es wäre damit ein Schritt weiter in der Hebung der guten Filmproduktion getan.

Der Gedanke, den Film in den Dienst der geistigen und moralischen sowie religiösen Jugendbetreuung zu stellen, ist fast so alt wie die Erfindung der Kinematographie selbst. Schon gleich im ersten Jahrzehnt seiner Geschichte (von 1895 an) wurde das belebte Bild zum Wohle der lieben Jugend benützt. Ein Mann ragt hier unter allen andern hervor, dessen Name als der eines Pioniers der schweizerischen Kinematographie in einer schweizerischen Filmgeschichte nicht fehlen darf: Der Freiburger Priester Abbé Jos. Joye. In Basel, wo er mit seltenem Erfolg die männliche Jugend von St. Marien betreute, erwarb dieser Priester bereits in den ersten Jahren des Jahrhunderts, also zu einer Zeit, da der Kino noch eine Jahrmarktangelegenheit war und in der Schweiz noch keine ständigen Kinotheater bestanden, einen Vorführungsapparat

und — bei Pathé in Paris — eine grössere Anzahl Filme, die er immer wieder in regelmässigen Vorführungen seinen „Buben“ zeigte. (Abbé Joye war, nebenbei gesagt, in Basel auch einer der ersten Besitzer eines Grammophons.) Die Filme jener Zeit stellten zumeist äusserst wenig geistige und künstlerische Ansprüche; was tat's, Abbé Joye brachte durch die Vorführung dieser wildbewegten Bilder aus dem „Far-West“ und mit seinen lustigen Streifen die Jugend in seinen Saal. Dort hatte er reichlich Gelegenheit, mit Ratschlägen, Ermahnungen und Ermunterungen seine Buben zu beeinflussen. Gott allein weiss, wie unendlich viel Gutes er ihnen mit auf den Weg gab! Tausende denken heute noch voll Dankbarkeit an diesen so modernen Jugendseelsorger, dem viele nicht zuletzt ihr Lebensglück verdanken. Für Abbé Joye war der Film nie Selbstzweck. Er war ihm bloss ein Anlass, der Jugend Gutes zu tun. Seine lebendigen, immer interessanten Kommentare zum Film und seine daran geknüpften Erwägungen machten auf den ganzen Menschen, seinen Verstand und sein Gemüt, den nachhaltigsten Eindruck, einen Eindruck, den die damaligen Besucher seiner Sonntagsschule und Filmvortrüge am Dienstag ihr Leben lang nicht vergessen.

So wie der hochverehrte Basler Jugendseelsorger Jos. Joye den Film schon sehr früh zum besten der Jugend zu benützen wusste, indem er das Geschehen auf der Leinwand kommentierte und manche wertvolle Lehre daran knüpfte, so suchen andere das bewegte Bild in den Dienst ihrer politischen und weltanschaulichen Propaganda zu stellen. Vor allem in den totalitären Staaten, wo die politische Betreuung der Jugend zu den Hauptaufgaben der Gesamterziehung gehört, wurde der Film von Anfang an möglichst vollkommen zur politischen, sozialen und allgemein geistigen Beeinflussung der Heranwachsenden eingespannt. In einem aufschlussreichen Artikel der Augustnummer 1940 der Monatschrift „Der deutsche Film“ vermittelt uns unter dem Titel „Filmvorstellung? — Jugendfilmstunde! Eine Betrachtung zur filmischen Betreuung der Jugend“ Fritz Finohr ein anschauliches Bild von diesen Bestrebungen. Aus seinem Artikel greifen wir nur einige Gedanken heraus. Zwei Ziele werden mit der filmischen Betreuung der Jugend angestrebt: Erstens die Propaganda unter der Jugend für die HJ und zweitens die Erziehung des Jugendlichen zum „sachverständigen Filmbesucher“, wobei das zweite Ziel dem ersten untergeordnet scheint. Finohr schreibt einleitend: „Als wichtigstes Mittel der Beeinflussung der Jugend musste auch der Film zwangsläufig und folgerichtig den Aufgaben der HJ dienstbar gemacht werden, um die Erziehung der Jugend auch auf filmischem Gebiet autoritär zu leiten und den Jugendlichen zum sachverständigen Filmbesucher zu bilden.“ Nicht durch Vorstellung von Filmen, zu denen Jugendliche auch Zutritt haben, nicht durch sog. „Jugendvorstellungen“ soll dies erreicht werden, sondern durch Schaffung von eigenen Filmstreifen, die dem Denken und Fühlen und Wollen der Jugend ganz angepasst sind, und die dann im Rahmen von „Jugendfilmstunden“ gezeigt werden. Es geht dabei nicht um das blosse Vorführen eines Filmes,

sondern um die bewusste, konsequente Beeinflussung des jungen Menschen und seiner Freizeit. Der Film soll zu einem Erlebnis in der HJ-Gemeinschaft werden.

Durch die Schaffung eines für die Jugend bestimmten Streifens soll nach Finohr auch der Geschmack für gute Filme gebildet werden. Aus der sicher richtigen Erkenntnis heraus, dass „der Publikumsgeschmack, der in den heutigen Jugendfilmstunden herangebildet wird, der gleiche sei, den das Publikum in den folgenden Jahren im Lichtspielhaus fachkundig beweisen soll“. Damit ist auch die Verwurzelung der nationalsozialistischen Weltanschauung für die kommenden Generationen angestrebt, denn „der Film wird so werden und so sein müssen, wie er dem gesunden Empfinden der kommenden Filmbesucher, also der heutigen Jugend entspricht“. Diese Filmstunden können selbstverständlich nur von der HJ durchgeführt werden. Durch sie allein soll die Jugend am deutschen Filmschaffen teilnehmen. Die Wahl der Themata ist dem besonderen Ziel der nationalsozialistischen Jugenderziehung entsprechend: „Alle Filme heldischen Inhalts, und solche, die den Menschen in seiner natürlichen Umgebung zeigen, die Filme, die das Lebenswahre, Echte und Schöne zum Inhalt erwählen, werden der Jugend zusagen.“ Besondere Aufmerksamkeit widmet man natürlich „der Herstellung von typischen Jugendfilmen bzw. Filmen mit HJ-themen, wie: „Die Erde ruft“, über den Landdienst der HJ, „Einsatz der Jugend“ über den Kriegseinsatz der HJ an der inneren Front, „Glaube und Schönheit“ ein Überblick über die Aufgaben des BDM-Werkes, sowie der erste Grossfilm der HJ „Der Marsch zum Führer“ usw. Zum Schluss nur noch einige Zahlen, die den grossen Erfolg der Jugendfilmstunden klärt: „In den ersten Jahren des Aufbaues“ 1934—1937 einige hunderttausend Besucher, in der Spielzeit Winterhalbjahr 1937—1938: 1,6 Millionen, 1938/39: 2,5 Millionen und 1939/40: 3,5 Millionen mit über 8000 Filmstunden, also durchschnittlich 440 Besucher pro Vorstellung.“ Dieses Beispiel zeigt, wie im nationalsozialistischen Deutschland alles, und besonders der Film, in den Dienst einer Idee der kulturellen Betreuung des Volkes und der Jugend gestellt wird.

c. r.

Schweizerische Filmgesetzgebung

IX. Kanton Schwz.

1. **Allgemeines.** Es bestehen im Kanton Schwyz in 3 Gemeinden (von 30) 3 Kinotheater und zwar in: Brunnen, Einsiedeln und Lachen. Das Sitzplatzangebot beträgt 770, die Kinodichte 21 367 Einwohner pro Kinotheater (12 Sitzplätze auf 1000 Einwohner).

Die **Gesetzgebung** umfasst: 1. „Verordnung betreffend die Errichtung, Betrieb und Besuch der Kinematographentheater“ vom Kantonsrat, vom 29. Juni 1926. (= Ver.) 2. „Vorschriften über die Filmzensur“ vom Regierungsrat, vom 9. Januar 1931. (= Vor.)

„Zur Errichtung und zum Betriebe von ständigen Kinos auf dem